

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel vom 31. Mai 2010

(Kleinkläranlagenentsorgungssatzung)

Aufgrund des Artikels 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel wird nachstehender Wortlaut der Kleinkläranlagenentsorgungssatzung in der ab 28. Mai 2010 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel vom 18. Nov. 2004

2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel vom 6. Mai 2010

Bad Gottleuba-Berggießhübel, 31. Mai 2010

Th. Mutze
Bürgermeister

Kleinkläranlagenentsorgungssatzung

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus den abflusslosen Gruben, Jauchegruben, Absetzschächten sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte (Fäkal-schlamm, fäkalhaltiges Abwasser).
- (3) Die Entsorgung und die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grund-

stücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abwässer aus Tierhaltung und mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabseichern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder Aufenthaltsräumen und Gärten, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf dem jeweiligen Grundstück ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks berechnigte Personen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind berechnigt und verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang werden Genehmigungen nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 2. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entleerung und Abfuhr eingesetzte Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbeseitigungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser und Kühlwasser
 2. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Pappe und Zement,
 3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
 4. Lacke, Farben sowie Teer und Kunstharze,
 5. flüssige Stoffe, die erhärten,
 6. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
 7. Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 8. Abwasser, das nicht den Bestimmungen der geltenden Abwassersatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltgeräten.

§ 5

Entsorgung

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN- und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt

oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden, Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig gemäß Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach den Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder der Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete.

§ 6

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung ist dem Beauftragten der Stadt der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage, zu gewähren. Die Stadt bzw. die von

der Stadt beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Stadt vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Stadt vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Stadt unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge oder Art des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach den Absätzen 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl., S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang vom Datum der letzten Eintra-

gung oder des letzten Beleges an gerechnete, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 8

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

II. Gebühren

§ 10

Entsorgungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der tatsächlich der Grundstücksentwässerungsanlage entnommenen Menge.

§ 11

Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- a. für Rückstände, die aus Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, 32,83 Euro je m³
- b. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird, 25,42 Euro je m³ Abwasser.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Überlassung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebühren werden für jede Entleerung im Sinne von § 5 gesondert festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- und Nutzungsrechte gebührenpflichtig.
- (2) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung, so geht die Gebühren- und Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung anteilig auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen haften als Gesamtschuldner.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht anschließen lässt oder die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Stadt überlässt,
 - b. den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt,
 - c. Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 - d. die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 5 Abs. 3 veranlasst.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 14

(Inkrafttreten)